

Benutzungsordnung für den Bürgersaal Eidengesäß der Gemeinde Linsengericht

Aufgrund des § 66 Abs. 1 Ziff. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 27.03.2017 folgende Benutzungsordnung für den Bürgersaal Eidengesäß der Gemeinde Linsengericht beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Benutzungsregelungen gelten für den im Besitz der Gemeinde Linsengericht befindlichen Bürgersaal Eidengesäß, Talstr. 4 a, 63589 Linsengericht.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bürgersaal Eidengesäß. Sie ist für alle Gäste, Besucher, Benutzer und Veranstalter - nachstehend Benutzer genannt - verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes werden die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen vom Benutzer anerkannt.

§ 3 Nutzungsberechtigte und Veranstaltungen

1. Der Bürgersaal Eidengesäß und seine Einrichtungen stehen, soweit es sich nicht um festverpachtete Gasträume handelt, allen Bürgern der Gemeinde, insbesondere den ortsansässigen Verbänden und Vereinen und dem Pächter der Gaststätte „Dorfkrug“ zur Verfügung. Darüber hinaus kann der Bürgersaal auch auswärtigen Vereinen oder Verbänden zur Verfügung gestellt werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Bürgersaales oder von einzelnen Räumen besteht nicht.
3. Ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Bürgern der Gemeinde Linsengericht wird der Vorrang vor auswärtigen Bewerbern eingeräumt.
4. Der Bürgersaal und seine Einrichtungen stehen, soweit es sich nicht um festverpachtete Gasträume handelt, für Veranstaltungen, zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens, der Erwachsenenbildung, der Heimat- und Jugendpflege, der sozialen Betreuung von Bürgern und Durchführung von Familienfeiern allgemein, insbesondere den Einwohnern der Gemeinde zur Verfügung.

Tierschauen werden nicht zugelassen.

§ 4 Hausrecht

1. Die Gemeinde übt in dem Gebäude grundsätzlich das Hausrecht aus. Den Anweisungen des mit der Hausmeistertätigkeit Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.
2. Die Veranstalter haben für die ihnen überlassenen Räume während der Veranstaltung das Hausrecht. Die Veranstalter sind verpflichtet, dem jeweiligen Beauftragten der Gemeinde zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen und dessen Anweisungen zu befolgen.
3. Das Hausrecht des Gemeindevorstandes hat Vorrang vor dem des jeweiligen Benutzers.

§ 5 Verwaltung und Überlassung der Räume

1. Der Bürgersaal und seine Einrichtungen werden vom Gemeindevorstand der Gemeinde Linsengericht verwaltet. Für die Benutzung werden Benutzungsverträge erstellt.
2. Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung des Bürgersaales bedarf es eines Antrages. Der Antrag ist schriftlich und mindestens 4 Wochen vorher bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Linsengericht oder dessen Beauftragten einzureichen. Sollten Antragsteller an regulären Übungsstunden von Vereinen o. a. eine Veranstaltung durchführen wollen, so muss dieser Veranstaltung Vorrang eingeräumt werden. Eine rechtzeitige Absprache mit den übenden Vereinen ist notwendig. Diese Möglichkeit darf jedoch nicht zur Regelmäßigkeit werden, sie muss Ausnahme bleiben.
3. Vergabe der Räume erfolgt nur durch die Gemeinde Linsengericht auf schriftlichen Antrag des Veranstalters. Das Recht zur Benutzung entsteht nach Abschluss des Benutzungsvertrages. Maßgebend für die Berücksichtigung der einzelnen Anträge ist das Eingangsdatum
4. Für die regelmäßige Nutzung durch die Vereine werden von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Beteiligten Belegungspläne aufgestellt, welche die Zeit und die Dauer der Nutzung verbindlich festlegen.
5. Die Räume dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist.

§ 6 Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

1. Die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Benutzer haften für jegliche Schäden, die der Gemeinde Linsengericht durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung entstehen.

Die Räume, das Mobiliar und die übrigen Einrichtungen werden in dem für die Nutzung vorgesehenen brauchbaren Zustand zur Verfügung gestellt. Die Benutzer sind verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung von deren ordnungsgemäßen Beschaffenheit zu überzeugen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde Linsengericht anzuzeigen. Schäden, die während der Veranstaltung entstehen, müssen ebenfalls dem Beauftragten der Gemeinde gemeldet werden.

2. Für den Verlust oder die Beschädigung an eingebrachten Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

3. Fundsachen sind dem Beauftragten der Gemeinde zu übergeben.
4. Die Benutzer stellen den Gemeindevorstand von jeder Haftung, auch gegenüber Dritten, für alle Personen- und Sachschäden frei, die während der Benutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen.
5. Für Sachschäden am Gebäude, für Beschädigungen der Räumlichkeiten und Einrichtungen haftet der Benutzer. Des Weiteren sind für bereitgestellte bzw. benutzte Geräte oder Gegenstände (Tische, Stühle usw.) voller Ersatz zu leisten, wenn sie beschädigt oder nicht vollständig zurückgegeben worden sind.
6. Das Aufstellen und Wegräumen des Mobiliars ist Sache des Benutzers. Den Anweisungen des Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.
7. Der Benutzer ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, etwa notwendige behördliche Erlaubnis und Genehmigungen einzuholen, (z.B. Anmeldung GEMA, Brandsicherheitsdienst, Gestattung nach § 6 HGastG, usw.), sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten.
8. Der Benutzer hat in besonderem Maße Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Anlieger auf Schutz vor Lärmbelästigungen, vor allem im Hinblick auf eine ungestörte Nachtruhe, zu nehmen.
9. Der Benutzer ist für die Erfüllung aller anlässlich der Veranstaltung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, jugendschutzrechtlichen, gesundheitlichen sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften, sowie den Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung verantwortlich.
10. Mit Strom und Wasser ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen.
11. Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot, die Einhaltung obliegt dem Benutzer.

§ 7 Bewirtschaftung

1. Speisen irgendwelcher Art dürfen bei Bewirtschaftung des Saalbereiches durch einen Verein oder andere Veranstalter durch diese nicht abgegeben werden.
2. Die Abgabe von Speisen erfolgt nur durch den Pächter (Gastwirt) der Gaststätte „Dorfkrug“. Mit diesem ist vor Abschluss des Benutzungsvertrages die Art der gewünschten Speisen abzusprechen.
3. Sollten im Saalbereich Veranstaltungen mit einer Kaffeetafel durchgeführt werden, wird gestattet, dass der Kuchen vom Veranstalter mitgebracht wird.
4. Eine Getränkebezugsverpflichtung bei Selbstbewirtschaftung besteht nicht.
5. Den Nutzern stehen kein gemeindliches Geschirr bzw. Gläser zur Verfügung.

§ 8 Dekoration/Aufbauten/techn. Anlagen

1. Bühnendekoration, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen, sofern keine andere Absprache besteht.

2. Die Bestuhlung und Herrichtung der vergebenen Räume hat zeitlich so zu erfolgen, dass vorherige und nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Es dürfen nur so viele Eintrittskarten ausgegeben werden, wie Sitzplätze vorhanden sind. **Es ist nicht gestattet, zusätzliche Stuhlreihen aufzustellen. Die Bestuhlungspläne sind einzuhalten.**

§ 9 Reinigung

1. Die überlassenen Räumlichkeiten sind im aufgewaschenen Zustand nach der Veranstaltung, spätestens bis 12.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages, zu übergeben. Nach der Veranstaltung wird die Abnahme der Räumlichkeiten vorgenommen, bei der festzustellende Mängel schriftlich festgehalten werden. Die festgestellten Mängel sind durch Unterschrift des von der Gemeinde Linsengericht Beauftragten zu belegen.
2. Der Benutzer hat vor Beginn der Veranstaltung einen Verantwortlichen zu benennen, an den sich die Gemeinde Linsengericht oder deren Beauftragter jederzeit wenden kann.
3. Bei verschmutzt zurückgelassenen Räumen wird ein zusätzliches Reinigungsentgelt erhoben, dessen Höhe sich nach dem Ausmaß der Verunreinigung richtet.
4. Die im Bürgersaal bestehenden technischen Anlagen und Geräte, z. B. Lautsprecheranlage, usw. dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Linsengericht genutzt werden, und nur durch eingewiesenes Personal bedient werden.

§ 10 Benutzungsgebühren

1. Zur Deckung der Betriebskosten werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Benutzungsentgelte betragen bei Selbstbewirtschaftung für den Bürgersaal mit allen Nebenräumen:

- a) für eine Vollveranstaltung mit einer Dauer **von mindestens vier Stunden 210,00 EUR.**
Ob eine kürzere Veranstaltung als Vollveranstaltung anzusehen ist, entscheidet der Gemeindevorstand.
2. Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag herabgesetzt werden, falls es sich nicht um eine sogenannte Vollveranstaltung handelt. Der Gemeindevorstand setzt in solchen Fällen die Höhe der zu bezahlenden Gebühr fest.
 3. Für nachstehend aufgeführte Veranstaltungen, bei denen keine Bewirtschaftung durch den Veranstalter erfolgt, werden folgende Benutzungsgebühren pro Veranstaltungstag erhoben.

a) Theaterveranstaltungen	110,00 EUR
b) Ausstellungen	80,00 EUR
c) Konzertveranstaltungen	80,00 EUR
 4. Für die Anmietung von Teileinrichtungen des Bürgersaales werden erhoben:

- Foyer	30,00 EUR
---------	------------------

**§ 10
Versicherung**

Für die im Saalbereich stattfindenden Veranstaltungen hat jeder Veranstalter selbst eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

**§ 11
Übertragung des Nutzungsrechts**

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung der Räumlichkeiten der Bürgerhäuser auf andere Personen, Verbände oder Vereine zu übertragen.

**§ 12
Ausschließungsgründe**

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Linsengericht das Recht, den Benutzer eines Bürgerhauses ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen.


**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im 28.03.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Benutzungs- und Gebührenordnungen außer Kraft.

Linsengericht, den 27.03.2017

Der Vorstand der Gemeinde Linsengericht



A. Unger mann
Bürgermeister

✓



H. Bluhm
1. Beigeordneter